

Geschäftsordnung

Schützenverein Geislingen e. V. 1963

Teil A:	I	Allgemeiner Teil
Teil B:	II	Sportteil
Teil C:	III	Ehrungen

Der ständig wachsende Geschäftsverkehr veranlasst das Schützenmeisteramt, alle für die Geschäftsführung und den Sportbetrieb bestehenden Satzungen und Beschlüsse zusammenzufassen, zu ergänzen und als Geschäftsordnung herauszugeben.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Gesamtausschuss der Wahlperiode 2023/ 2024 neu überarbeitet und genehmigt. Sie ist damit für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Die strikte Einhaltung dieser Geschäftsordnung hilft allen Beteiligten bei der reibungslosen Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs und des Sportbetriebes.

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gesamtausschusses geändert, erweitert oder außer Kraft gesetzt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Ausschussmitglieder notwendig.

72351 Geislingen, 26.10.2023

Schützenmeisteramt 2023/2024

Oberschützenmeister
Ottmar Hörter

Schützenmeister
Albrecht Zimmermann

Schatzmeister
Egon Baumeister

Schriftführer
Ruben Holike

Sportleiter
Tobias Schlaich



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- A 1 Mitgliedschaft
- A 2 Schützenmeisteramt
- A 3 Gesamtausschuss
- A 4 Mitgliederversammlung
- A 5 Kassenprüfer
- A 6 Fahnenordnung
- A 7 Zuschüsse
- A 8 Schießanlage
- A 9 Böllerschützen

II. Sportteil

- B 1 Sportleitung
- B 2 Vereinsmeisterschaft
- B 3 Königsschießen
- B 4 Silvesterschiessen
- B 5 Kleider-Müller-Wanderpokalschiessen
- B 6 Marathonpokal

III. Ehrungsordnung

- C 1 Vereinsmeister
- C 2 Kreis-, Bezirks- Landes oder Deutsche Meister
- C 3 Ehrennadel
- C 4 Ehrenmitglied
- C 5 Ehrenvorstand
- C 6 Ausschusstätigkeit
- C 7 Geburtstage
- C 8 Verbands-Ehrungen
- C 9 Beerdigungen
- C 10 Schlussbestimmungen



I. Allgemeiner Teil der Geschäftsordnung

A 1 Mitgliedschaft

- A 1.1 Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft richten sich im Besonderen nach den §4 bis §7 der Satzung.
- A 1.2 Mitgliedsbeiträge
- A 1.2.1 Der Jahresmitgliedsbeitrag wurde durch Beschluss der Hauptversammlung 2019, für volljährige aktive Mitglieder auf 50,-- € und passive Mitglieder auf 35,--€ jährlich festgesetzt. Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei. Für die Berechnung des Alters wird als Stichtag der 31. Dezember gewählt. Wer bis zum Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist vom darauffolgenden Jahr an beitragspflichtig.
- A 1.2.2 Passiv Mitglied ist wer die Schießanlagen max. 2mal pro Kalenderjahr in Anspruch nimmt, Vereins-schießen wie Königs-schießen oder Silvesterschießen werden nicht mitgezählt.
Aktiv Mitglied ist wer die Schießanlagen mehrfach für Training oder Wettkampf nutzt, Böllerschütze ist, oder ein Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe oder Pulverschein o. ä. beantragt.
- A 1.2.3 Eine Änderung des Status aktiv / passiv bedarf der Schriftform und ist nicht Rückwirkend und nur mit Wirkung zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich.
- A 1.2.4 Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13.03.2009 wurde die Einführung von 20 Pflichtarbeitsstunden für männliche aktive Mitglieder und 10 Pflichtarbeitsstunden für weibliche aktive Mitglieder beschlossen. Für jede nichtgeleistete Pflichtarbeitsstunde sind dem Verein 15,-- € zu vergüten.
Passive Mitglieder sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit. Für Ehren- und Altersmitglieder, Schützen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Mitglieder welche das Schützenhaus mit erbaut haben, Sponsoren die maßgeblich zur Modernisierung des Schießbetriebes mitwirken, wird eine befreiende Sonderregelung getroffen. Ebenfalls von den Pflichtarbeitsstunden befreit sind die Funktionäre des Vereins.
- Der Gesamtausschuss beschließt, wer Pflichtarbeitsstunden zu leisten hat.



A 1.2.5 Als Pflichtarbeitsstunden gelten alle vom Gesamtausschuss oder deren befugten Mitglieder festgelegten Arbeitsdienste wie folgt:

- Standaufsicht im Schützenhaus Geislingen
- Standaufsicht bei Kreis-, Regionsmeisterschaften
- Ferienspiele
- Schützenfest: Auf- und Abbau, sowie Festbetrieb
- Helfereinsätze bei sonstigen Veranstaltungen, z. B. Bewirtung bei anderen Vereinen, Stadtfest usw.
- Sämtliche offizielle Arbeitsdienste
- Angemeldete Putz und Pflegedienste
- Stadtputzete
- Altmaterialsammlung
- Unterstützung der Jugendarbeit, z.B. Fahrten zu Meisterschaften, Leitung von Sondertraining usw.

Weitere Tätigkeiten können durch den Gesamtausschuss als Pflichtarbeitsstunden festgelegt werden.

Pflichtarbeitsstunden sind schriftlich beim zuständigen Ausschussmitglied nachzuweisen. Jedes Mitglied ist für den Nachweis selbst verantwortlich.

Pflichtarbeitsstunden sind nicht übertragbar.

A 1.3 Ehreuvorstände und Ehrenmitglieder sind vom Jahr der Ernennung an beitragsfrei.

A 1.4 Der Einzug der Beiträge erfolgt per Bankeinzug. Neu eintretende Mitglieder, die sich diesem Verfahren nicht anschließen wollen, können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht aufgenommen werden. Die Beitragsquittung wird mit der Banklastschrift zugestellt.

A 1.5 Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für Volljährige seit 26.02.1988 150,- € . Minderjährige Mitglieder brauchen nach Erreichen der Volljährigkeit keine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Für die Altersberechnung gelten die gleichen Maßstäbe wie oben unter Abs. 2 „Mitgliedsbeitrag“ .

Durch Beschluss des Gesamtausschusses kann in Sonderfällen bzw. zu besonderen Anlässen auf die einmalige Aufnahmegebühr verzichtet werden.



A 1.6 Bei Neuaufnahmen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Aufnahmeantrag ist dem Schatzmeister zu übergeben. Dieser kann die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag sofort abbuchen lassen. Vorab stellt dem neu aufzunehmenden Mitglied vorbehaltlich einer späteren Zustimmung durch den Gesamtausschuss die Mitgliedskarte zu.
- b) In der nächstfolgenden Gesamtausschusssitzung ist über den Aufnahmeantrag zu beraten und zu entscheiden. Bei Zustimmung durch den Gesamtausschuss ist der Antrag erledigt.
- c) Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Antragsteller aufzufordern, seine Mitgliedskarte samt Beitragsquittung zurückzugeben. Nach Erhalt der Mitgliedskarte ist der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr zurückzuerstatten. Andernfalls verfällt der Anspruch zu Gunsten der Vereinskasse.

A 1.7 Übernahme der Mitgliedschaft

In Ausnahmefällen kann der Gesamtausschuss beschließen, dass die Mitgliedschaft im Todesfall von Verwandten 1. Grades (Ehepartner, Eltern, Kinder) übernommen werden. Die Aufnahme erfolgt gemäß A 1.6, jedoch ohne Aufnahmegebühr.

A 2 Schützenmeisteramt

A 2.1 Vertretungsrecht

Der Oberschützenmeister und der Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern sind im Innenverhältnis je zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Der Schützenmeister sowie die weiteren Vorstandsmitglieder, Schatzmeister, Schriftführer und Sportleiter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzel- bzw. Kollektivvertretungsmacht nur bei Verhinderung des Oberschützenmeisters Gebrauch zu machen. Ausgenommen ist der Eintritt von Ereignissen, die keinen Aufschub dulden. Der Oberschützenmeister ist baldmöglichst von dem jeweiligen Vorstandsmitglied über die Angelegenheit zu informieren. Gegebenenfalls ist in der nächstfolgenden Gesamtausschusssitzung über den Vorgang per Antrag nachträglich zu beschließen.



A 2.2 Geschäftsführung

A 2.2.1 Dem Schützenmeisteramt obliegt die Geschäftsführung. Gewöhnliche Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 250,-- € können vom Vorstand allein getätigt werden.

Ausnahmen: Dringlichkeitsmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden oder größeren Schaden verhindern, Kauf von Munition und Scheiben.

Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte müssen vom Gesamtausschuss genehmigt werden. Alle anfallenden Rechnungen und Auszahlungsbelege sind vom Oberschützenmeister schriftlich zur Zahlung anzuweisen.

A 2.2.2 Der Schützenmeister hat keine besondere Tätigkeitsfunktion außer der Vertretung. Ihm werden entsprechende Aufgaben von Fall zu Fall oder regelmäßig durch den Oberschützenmeister übertragen.

A 2.2.3 Der Schatzmeister ist für alle Finanzgeschäfte zuständig. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Er leistet alle Zahlungen nur gegen sachlich und rechnerisch geprüfte Belege auf Anweisung des Oberschützenmeisters. Ausnahmen sind nur insofern möglich, als Zahlungen zu leisten sind, denen ein Ausschussbeschluss vorangegangen ist und der Rechnungsbetrag nicht wesentlich von diesem Beschluss abweicht. Eine besondere Regelung kann bei Festveranstaltungen und dergleichen beschlossen werden.

Zur allgemeinen Erleichterung kann der Schatzmeister Kleinbetragsrechnungen oder Belege bis zum Betrag von 200,-- € auch ohne besondere Auszahlungsanweisung bezahlen, wenn ihm die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit bekannt ist. Er ist für diese Zahlungen voll verantwortlich, die Belege sind von ihm abzuzeichnen.

Der Schatzmeister ist gleichzeitig für die Mitgliederkarte und alle damit zusammenhängenden Fragen zuständig.

So ist unter anderem eine Personalakte der Mitglieder mit allen wichtigen Daten einzurichten und zu führen.

Folgende Daten sollten zusätzlich zu den Personaldaten festgehalten werden:

- a) Funktionärsämter
- b) Erhaltene Ehrungen und Auszeichnungen
- c) Jubiläen
- d) Ehrenmitgliedschaft



- A 2.2.4 Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und Beschlüsse. Insbesondere sind bei Abstimmungen die Mehrheitsverhältnisse zu vermerken. Bei besonders wichtigen Beschlüssen oder auf Antrag sind die Abstimmungsergebnisse namentlich festzuhalten. Bei Wahlen sind die Wahlergebnisse aller Kandidaten einzeln mit Stimmenzahl in entsprechender Reihenfolge festzuhalten.

In der darauffolgenden Sitzung ist das Protokoll nochmals in geeigneter Form bereit zu legen.

Die Beschaffung des Informationsmaterials für die Öffentlichkeitsarbeit ist Sache des Schriftführers. Jedoch sind alle Funktionäre, insbesondere des sportlichen Bereiches, angehalten, den Schriftführer zu unterstützen und zu informieren. Der Schriftführer ist für die Veröffentlichungen im Bekanntmachungsblatt der Stadt Geislingen, sowie in der Regionalpresse zuständig. Zu allen öffentlichen Veranstaltungen sind diejenigen Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich des Bekanntmachungsblattes der Stadt Geislingen liegen, entweder schriftlich durch entsprechende Anschreiben oder durch Veröffentlichung in der Regionalpresse bzw. durch die digitalen Medien (z. B. Homepage des SV Geislingen) einzuladen.

Der Schriftführer sollte auch für die Vereinschronik und deren Weiterführung zuständig sein, jedoch kann diese Aufgabe auch delegiert werden.

- A 2.2.5 Neben den unter A 2.2.3 aufgeführten Daten sind bei dem einzelnen aktiven Schützen die nachfolgenden sportlichen Erfolge festzuhalten:

Vereinsmeisterschaft	-Platz 1 bis 3
Kreismeisterschaft	-Platz 1 bis 15
Bezirksmeisterschaft	-Platz 1 bis 30
Landesmeisterschaft	-Platz 1 bis 99
Deutsche Meisterschaft	-Platz 1 bis 99

Qualifikation zur Landesmeisterschaft bzw. Deutschen Meisterschaft.

Hierfür zuständig ist der Sportleiter. Diese Aufgabe kann auch delegiert werden.

- A 2.2.6 Die Sportleitung wird in einem gesonderten Sportteil ausführlich behandelt.



A 3 Gesamtausschuss

A 3.1 Der Gesamtausschuss beschließt bzw. genehmigt alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,-- €, alle außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte, Darlehensaufnahmen,

alle grundlegenden Entscheidungen, soweit sie auf Grund der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht anderen Stellen vorbehalten sind.

A 3.2 Er entscheidet ferner über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

A 3.3 Der Gesamtausschuss kann diese Geschäftsordnung mit Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der Erschienenen Ausschussmitglieder ändern, erweitern oder außer Kraft setzen.

Änderungsanträge zur Geschäftsordnung sind mit dem Änderungsgrund auf den Einladungen zur Ausschusssitzung unbedingt aufzuführen.

Gesamtausschusssitzungen sollten in der Regel einmal monatlich stattfinden. Auf Antrag von drei Ausschussmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Sie sollten eine Woche vor Sitzungsbeginn bekanntgegeben werden.

Ausnahmen: Dringlichkeitsanträge.

In jeder Ausschusssitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung durch den Schriftführer oder einen Vertreter zu verlesen.

Der Schatzmeister hat an der jeweiligen Ausschusssitzung alle Finanzbelege vorzulegen, die seit der vorhergehenden Sitzung angefallen sind.

Sowohl zum Protokoll als auch zu den Finanzbelegen ist den Ausschussmitgliedern Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

Im Anschluss an diese Aussprache wird mit den weiteren Tagesordnungspunkten fortgefahren.

Die Mitglieder der Sportleitung berichten über den aktuellen Stand.

A 3.4 Ehrenvorstände sind mit vollem Stimmrecht an allen Ausschusssitzungen teilnahmeberechtigt und einzuladen

A 3.5 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Geschäfts-, Stand-, Sportordnung oder sonstigen Anordnungen verstoßen, kann der Gesamtausschuss eine angemessene Maßregel beschließen.



- A 3.6 Alle Mitglieder des Gesamtausschusses, die an einer einberufenen Sitzung nicht teilnehmen, zu spät kommen oder früher gehen, haben eine Strafgebühr in die dafür vorgesehene Kasse zu entrichten. Die Höhe wird vom Gesamtausschuss in der ersten Sitzung nach den Neuwahlen festgesetzt.
- A 3.7 Der Gesamtausschuss kann für besondere Vorhaben wie Feste, Baumaßnahmen und dergleichen verschiedene Ausschüsse bilden. Für die Dauer des Einsatzes haben diese Personen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gesamtausschussmitglieder. In diese Ausschüsse können Mitglieder und Nichtmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder der Ausschüsse sind namentlich im Protokoll festzuhalten.
- A 3.8 Waffenanträge und Bedürfnisnachweise sind - ohne Ausnahme - vom Gesamtausschuss zu genehmigen.

A 4 Mitgliederversammlung

- A 4.1 Die Mitgliederversammlung beschließt außer den satzungsgemäßen Rechten und Pflichten alle Baumaßnahmen mit einem Gesamtauftragswert von über 12.500€. Die Wertgrenze bezieht sich nur auf die Gesamtbaukosten, nicht aber auf die einzelne Auftragsvergabe.
- A 4.2 Sämtliche Funktionäre haben an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten, bei Verhinderung ist der Bericht durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied zu leisten.
Hiervon kann auf Beschluss des Gesamtausschusses im sportlichen Bereich eine Befreiung erteilt werden, wenn diese Themen in andere Berichte aufgenommen werden.
- A 4.3 Die Berichte sollen im Einzelnen umfassen:
Oberschützenmeister:
Begrüßung, Eröffnung, Totengedenken, Mitgliederstand, Festbesuche, Ausflüge, Schützenfest, Ehrungen, weitere Maßnahmen, gesellige Veranstaltungen.
- A 4.4 Schatzmeister
Finanzbericht, Einnahmen – Ausgaben, detaillierte Einzelberichte soweit erforderlich. Vermögensübersicht und Schuldenstand sind nicht Bestandteil des Kassenberichtes.



A 4.5 Schriftführer

Protokoll der letzten Hauptversammlung, Bericht über die Ausschusssitzungen, Anzahl, wichtige Beschlüsse, Statistik, Chronik.

A 4.6 Sportleiter

Anzahl der aktiven Schützen, Anzahl der Wettkämpfe einschließlich Freundschaftskämpfe, Anzahl der Teilnehmer bei Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaften, Kleider-Müller-Pokalschießen, Königsschießen, Silvesterschießen.

A 4.7 Spartenleiter Gewehr

Anzahl der Einzelschützen, Mannschaften und Schießdisziplinen, Leistungsstand allgemein, herausragende Leistungen.

A 4.8 Spartenleiter Pistole

Anzahl der Einzelschützen, Mannschaften und Schießdisziplinen, Leistungsstand allgemein, herausragende Leistungen.

A 4.9 Vertreter Böllerschützen

Anzahl der Böllerschützen, Überblick über teilgenommene Veranstaltungen, Ausblick wichtige Veranstaltungen kommendes Jahr

A 4.10 Jugendleiter

Anzahl der Schüler, Jugend, Junioren, Leistungsstand, Jugend-Pokalschießen, Jugendveranstaltungen.

A 4.11 Kassenprüfer

Ergebnisse der Kassen- und Buchprüfung.

Liegen keine Beanstandungen über die Geschäftsführung vor, so soll die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer vorschlagen. Die Entlastung kann nicht von einem der zu entlastenden Mitglieder vorgenommen werden.

A 4.12 Die Berichte werden in geeigneter Form zur Ansicht während der Versammlung bereitgelegt und in digitaler Form Archiviert.



A 5 Kassenprüfer

- A 5.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- A 5.2 Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten über die erforderliche Qualifikation verfügen.
- A 5.3 Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
- A 5.4 Durch mindestens jährliche Revision der Vereinskasse, Bankkonten, Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu überzeugen.
Insbesondere ist auch auf die Einhaltung bzw. Beschränkung der Geschäftsführung des Vorstandes zu achten.
- A 5.5 Den Kassenprüfern ist uneingeschränktes Prüfungsrecht eingeräumt. Neben der Prüfung der formalen Richtigkeit sollten sie auch die Wirtschaftlichkeit, also die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins prüfen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung ist zu achten.
- A 5.6 Eventuell festgestellte Beanstandungen sind sofort dem Vorstand mitzuteilen. Die Kassenprüfer haben das Recht, über Zusammenhänge, die ihnen bei ihrer Tätigkeit auffallen, der Mitgliederversammlung zu berichten.
- A 5.7 Einer der Kassenprüfer muss bei der Mitgliederversammlung Bericht erstatten über die erfolgte Kassen- und Buchprüfung.

A 6 Fahnenordnung

- A 6.1 Die Fahnenabordnung besteht aus dem Fahnenträger (Fähnrich) und zwei Begleitern mit entsprechender Anzugsordnung.
- A 6.2 Bei nachfolgenden Anlässen nimmt die Fahnenabordnung teil:
Kreisschützenfest, Kreis-, Regionen- und Landesschützentag, Hochzeiten, Beerdigungen (siehe C 9) oder bei sonstigen Veranstaltungen, wo der Verein repräsentativ mitwirkt.
- A 6.3 Der Fähnrich ist für die korrekte Aufbewahrung im Fahnenkasten verantwortlich.



A 7 Zuschüsse/Aufwandsentschädigung

- A 7.1 Folgende Zuschüsse werden nur auf Antrag und Nachweis ausbezahlt. Der Antrag ist durch den jeweiligen Spartenleiter im Ausschuss einzureichen.
- Teilnahme an der Landesmeisterschaft und Auswärtskampf in der Landesliga: 10,-- €/Schütze,
- Teilnahme an der Württembergischen Meisterschaft: 25,-- €/Schütze,
- Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft: 50,-- €/Schütze.
- A 7.2 Für Teilnehmer an Lehrgängen und Seminaren schießsportlicher oder verwaltungstechnischer Art kann der Gesamtausschuss eine Kostenbeteiligung bzw. Kostenübernahme auf Antrag beschließen.
- A 7.3 Teilnahme am Kreis- und Regionsschützentag: 10,-- €/Mitglied.
Am Landesschützentag wird nach Aufwand durch den Ausschuss entschieden.
- A 7.4 Nichtmitglieder, die am Schützenfest Arbeitsdienst leisten erhalten einen Verzehrgutschein i. H. v. 10,-- € im Schützenhaus.
- A 7.5 Mitwirkende Kinder bei der Weihnachtsfeier erhalten 5,-- €/Kind.
- A 7.6 Teilnehmer an der Altmaterialsammlung erhalten einen vom Ausschuss festgelegten Betrag in Form eines Verzehrgutscheines von derzeit 10,-- €/Person.
- A 7.7 Über die Höhe der Punkte A 7.1- A 7.6 sowie über sonstige Zuschüsse entscheidet der Gesamtausschuss.
- A 7.8 Für die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Sportleitung werden die Aufwendungen, wie z.B. Telefongespräche, Fahrten mit dem Privaten-Pkw, Portokosten usw., auf Nachweis entschädigt.
- A 7.9 Für die Anschaffung im Jugendbereich wird jährlich ein größerer Betrag –je nach Finanzlage- zur Verfügung gestellt. Ebenso kann für Schüler und Jugendliche ohne eigenes Einkommen für Veranstaltungen (Vereinsausflug, Hüttenaufenthalt usw.) ein Zuschuss gewährt werden.
- A 7.10 Für Jungschützinnen und Jungschützen (<18) die 12 Monate regelmäßig also min 1mal pro Monat am Training teilgenommen haben, kann auf Vorlage einer Beschaffungsrechnung ein einmaliger Zuschuss von 150,-€ auf Ausrüstungsgegenstände (Schießsport) gewährt werden. Verlässt das Mitglied in den nachfolgenden 24 Monaten den Verein oder nimmt nicht mehr regelmäßig am Training und an den Wettkämpfen teil, so kann der Zuschuss zurückgefordert werden



- A 7.11 Jeder Teilnehmer auch Nichtmitglieder bei einer Sammlung (Papier / Altmaterial) deren Ertrag dem SVG zugutekommt, erhalten einen Verzehrutschein im Schützenhaus.
Für bereitgestellte Fahrzeuge Zugmaschine, Anhänger o. ä. wird ebenfalls ein gesonderter Verzehrutschein bereitgestellt
Die Höhe des Betrags wird vorab vom Gesamtausschuss festgelegt

A 8 Schließanlage

Die elektronische Zutrittskontrolle öffnet und erfasst alle Schließungen im Schützenbereich incl. Haupteingang das Schließprotokoll wird elektronisch gespeichert kann aber nur vom Schützenmeisteramt eingesehen werden.

- A 8.1 Die Ausgabe der Schlüsselchips (RFID) wird durch das Schützenmeisteramt getätigt jeder Schlüsselchip wird mit einem Pfandgeld von 50 € belegt das bei Rückgabe eines Schlüsselchip wieder erstattet wird.

Jeder Schlüsselinhaber erklärt sich in einem Vertrag mit der Datenerfassung einverstanden

- A 8.2 Funktionäre erhalten alle Schließfunktionen incl. Büro

- A 8.3 Jeder Schütze erhält einen Schlüsselchip.
Mit diesem Schlüssel sind alle für den Schießbetrieb notwendigen Türen, inklusive der Eingangstür, zugänglich.

- A 8.4 Der Wirtschaftsbetrieb ist von der elektronischen Zutrittskontrolle mit Ausnahme der Haupteingangstür nicht betroffen

Dem Pächter werden auch sämtliche Einzelschlüssel ausgehändigt.
Weiter erhält der Pächter ein separates Schlüsselbuch ausgehändigt, mit dem er berechtigt ist, Schlüssel weiterzugeben, wie z.B. an Personal, Lieferanten, etc.

- A 8.5 Haftung

Der Verlust eines Schlüssels muss sofort gemeldet werden der RFID Chip wird dann gesperrt. Die unberechtigten Nutzungen werden weiterhin erfasst. ev. entstandene Kosten trägt der Verursacher

- A 8.6 Wird von einem Schlüsselinhaber der Schlüssel missbräuchlich oder gegen die Schießzeiten verstoßend eingesetzt oder weitergegeben, so kann durch Beschluss des Gesamtausschusses der Schlüssel entzogen werden.



A 9 Sparte Böllerschützen

- A 9.1 Alle Mitglieder des Schützenverein Geislingen die beim Böllerschießen teilnehmen, werden zusätzlich in der Sparte „Böllerschützen“ aufgelistet
- A 9.2 Böllerschützen sind automatisch aktive Vereinsmitglieder mit den zugehörigen Rechten/Pflichten (siehe A 1)
- A 9.3 Solange bei einem Böllerschützen eine gültige Erlaubnis nach §27 SprengG zum Böllerschießen vorliegt bzw. eine Verlängerung der Erlaubnis beantrag wird, besteht für diesen eine aktive Mitgliedschaft (siehe hierzu auch A 1.1.2)
- A 9.4 Die Böllerschützen bestimmen unter sich einen Verantwortlichen, der die Organisation für das jeweilige Böllerschießen übernimmt und der über die Sparte an der Generalversammlung berichtet.
Der Umfang des Berichts an der Generalversammlung ist im Punkt A 4.9 dokumentiert.



II. Sportteil der Geschäftsordnung

B 1 Sportleitung

- B 1.1 Die Sportordnung und die Schieß- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- B 1.2 Verantwortlich für die Einhaltung dieser Ordnungen und aller sonstigen Anordnungen ist die Sportleitung, an oberster Stelle der Sportleiter.
- B 1.3 Dem Sportleiter unterstehen gemäß § 10 der Satzung der stellvertretende Sportleiter, der Jugendleiter und die Spartenleiter für Gewehr und Pistole.

Die Zuständigkeit untereinander ergeben sich aus den einzelnen Bereichen. Sofern notwendig, sind weitere Gruppenleiter oder Mannschaftsführer einzusetzen. Für die Einweisung der Mannschaftsführer sind die Spartenleiter verantwortlich.

- B 1.4 Aufgabe der Sportleitung ist weiterhin:
- B 1.4.1 Festlegung der Schießzeiten
 - B 1.4.2 Einteilung und Unterweisung des Aufsichtspersonals
 - B 1.4.3 Instandhaltung der Schießanlagen und Scheibenrahmen
 - B 1.4.4 Pflege, Überwachung der Vollzähligkeit und Unterbringung der Waffen und Munition
 - B 1.4.5 Reinigung der Schießstände und Auswertungsräume
 - B 1.4.6 Ein- und Verkauf von Munition, Scheiben, Bechern, Orden und Pokalen
 - B 1.4.7 Aufbau und Leitung des Trainings, Lehrgangswesen allgemein
 - B 1.4.8 Durchführung von Freundschaftswettkämpfen
 - B 1.4.9 Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Pokal-, Silvester- und Königsschießen einschließlich Terminfestlegung
 - B 1.4.10 Gesamtorganisation des Schießbetriebes bei Veranstaltungen aller Art
 - B 1.4.11 Meldung der Jungschützen zur An- bzw. Abmeldung an den Württembergischen Schützenverband
 - B 1.4.12 Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition, Formularwesen beim Waffenerwerb
 - B 1.4.13 Der Sportleiter ist verantwortlich für die Aufzeichnung aller Vereinsrekorde.



- B 1.5 Die Sportleitung kann Aufgaben delegieren, ist aber für die Durchführung verantwortlich.
- B 1.6 Bei allen Maßnahmen mit finanziellem Aufwand von über 150 € besteht vor Durchführung Informationspflicht an den Oberschützenmeister.
- B 1.7 Gemäß § 2 Abs. 2 d ist die Sportleitung angehalten, dem Schriftführer sämtliche Informationen, die sich für eine Veröffentlichung eignen, zukommen zu lassen. Dies sind im Allgemeinen besonders herausragende, sportliche Leistungen, Wettkampfergebnisse und dergleichen.

B 2 Vereinsmeisterschaften

- B 2.1 Der Termin für die Vereinsmeisterschaft ist 4 Wochen vorher durch Aushang im Schützenhaus und Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt bekanntzumachen.
- B 2.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder in der für sie zutreffenden Klasse lt. Sportordnung.
- B 2.3 Der beste Schütze eines Wettbewerbes der Schützenklasse erhält bei der Vereinsmeisterschaft die Bezeichnung „Vereinsmeister“.
- B 2.4 Der beste Schütze eines Wettbewerbes der Jugend-, Junioren-, Alters-, Senioren- und Damenklasse erhält bei der Vereinsmeisterschaft die Bezeichnung „Jugendmeister“, „Juniorenmeister“, usw.
- B 2.5 Die Vereinsmeisterschaft kann auch durchgeführt werden, wenn nur ein Schütze startet.
- B 2.6 Schützen, die ohne ihr Verschulden nicht an der Vereinsmeisterschaft teilnehmen können, ist seitens des Vereins Gelegenheit zu geben, nachzuschießen. Den Titel „Meister“ können diese Schützen nicht erlangen. Der Schütze erhält durch das Nachschießen nur die Möglichkeit, sich für die nachfolgenden Meisterschaften zu qualifizieren.
- B 2.7 Nach Abschluss ist eine Ergebnisliste zu erstellen und bekanntzugeben. Die Vereinsmeister sowie die Zweit- und Drittplatzierten sind in einem Buch fortlaufen nach Jahren festzuhalten.
- B 2.8 Grundlage für die Meldung zur Kreismeisterschaft ist die Ergebnislisteder Vereinsmeisterschaft. Vereinsintern kann ein Limit gesetzt werden.
- B 2.9 Ehrungen der Vereinsmeister –siehe Ehrungsordnung.



B 3 Königsschießen

- B 3.1 Der Schützenkönig, der I. und II. Ritter werden jährlich im Herbst ermittelt.
- B 3.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 16 Jahren.
- B 3.3 Geschossen wird mit einem Kleinkalibergewehr stehend frei auf eine Entfernung von 25 m.
- B 3.4 Das Ziel ist ein Holzadler mit Zepter, Apfel und Krone.
- B 3.5 Geschossen wird in der Reihenfolge Zepter = II. Ritter, Apfel = I. Ritter und Krone = Schützenkönig.
- B 3.6 Derjenige, bei dessen Schuss das Zepter, der Apfel oder die Krone zu Boden fällt, erhält den jeweiligen Titel für ein Jahr.
- B 3.7 Der II. Ritter und der I. Ritter scheiden jeweils für den Rest des Schießens aus.
- B 3.8 Hat das Schießen um den II. Ritter angefangen, so können nur solange weitere Schützen eingreifen, als der zweite Durchgang noch nicht begonnen hat. Erst nach Abschließen der Trophäe können diese später beginnenden Schützen für das weitere Schießen zugelassen werden. Dies gilt sinngemäß für den I. Ritter und den Schützenkönig.
- B 3.9 Der Schützenkönig und die beiden Ritter sind verpflichtet, bei allen öffentlichen, feierlichen Anlässen des Vereins, bei Festumzügen und dergleichen mitzuwirken und die Königskette zu tragen. Ebenso nehmen sie am Schießen um den Kreisschützenkönig teil.
- B 3.10 Der Schützenkönig ist für die Königskette verantwortlich und hat sie sorgsam zu pflegen und aufzubewahren.
- B 3.11 Der I. und II. Ritter sowie der Schützenkönig erhalten je einen Erinnerungsorden mit eingravierter Jahreszahl, der in ihren Besitz übergeht.
- B 3.12 Der Name des jeweiligen Schützenkönig-in ist in die Schützenkette einzugravieren.
- B 3.13 Zu Ehren des Schützenkönigs und seinem Gefolge gibt die Böllergruppe
Für den Schützenkönig 3 Salven, für den 1 Ritter 2 Salven und für den 2 Ritter 1 Salve zum Salut



B 4 Silvesterschießen

- B 4.1 Jährlich am Silvesternachmittag findet ein Ehrenscheibenschießen statt.
- B 4.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 16 Jahren. Ehrengäste können durch Beschluss zugelassen werden.
- B 4.3 Geschossen wird mit dem eigens für das Ehrenscheibenschießen angeschafften Kleinkalibergewehr stehend frei auf eine Entfernung von 100 m.
- B 4.4 Die Scheibe wird vom Verein oder einem Spender gestiftet.
- B 4.5 Es soll eine in Ölfarbe, handgemalte Scheibe mit passendem Motiv sein. Der Durchmesser der Scheibe sollte ca. 50-60 cm betragen.
- B 4.6 Der Name des Spenders und des besten Schützen wird auf der Scheibe festgehalten.
- B 4.7 Die Scheibe wird Eigentum des Vereines und bleibt im Schützenhaus.

B 5 Kleider Müller Pokal

- B 5.1 Der Termin für das Kleider Müller Pokalschießen ist vier Wochen vorher als Aushang im Schützenhaus und Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- B 5.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 16 Jahren.
- B 5.3 Der Wettbewerb soll innerhalb 2-3 Wochen ausgetragen werden.
- B 5.4 Kann ein Schütze zu den von der Sportleitung festgesetzten Schießzeiten nicht antreten, so kann er mit Genehmigung des Sportleiters oder des jeweiligen Spartenleiters, unter Aufsicht an einem anderen, vom Sportleiter oder Spartenleiter bestimmten Termin schießen. Mit Abschluss des letzten Wettbewerb Tages müssen alle Disziplinen abgeschlossen sein.
Vor- oder Nachschießen ist nicht erlaubt.



- B 5.5 Ein Gewehrschütze und ein Pistolenschütze bilden eine Mannschaft. Die Paarungen werden vom Spartenleiter ausgelost.

Gewehrschützen schießen folgende Disziplinen:

15 Schuss Luftgewehr 10m

15 Schuss Kleinkaliber 100m

15 Schuss Kleinkaliber 3 Stellung (jeweils 5 Schuss: kniend, liegend, stehend)

Pistolenschützen schießen folgende Disziplinen:

15 Schuss Luftpistole 10m

15 Schuss Kleinkaliber Sportpistole Präzision

15 Schuss Kleinkaliber Sportpistole Duell

- B 5.6 Die Ergebnisse werden zum Schluss addiert, um das Gewinnerteam zu ermitteln.

- B 5.7 Die Firma Kleider Müller stiftet für die Mannschaften auf den Plätzen 1-3 einen Einkaufsgutschein.

B 6 Marathonpokal

- B 6.1 Der Termin für das Marathon Pokalschießen ist vier Wochen vorher als Aushang im Schützenhaus und Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu geben.

- B 6.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 12 Jahren.

- B 6.3 Der Wettbewerb soll innerhalb 2-3 Wochen ausgetragen werden.

- B 6.4 Kann ein Schütze zu den von der Sportleitung festgesetzten Schießzeiten nicht antreten, so kann er mit Genehmigung des Sportleiters oder des jeweiligen Spartenleiters, unter Aufsicht an einem anderen, vom Sportleiter oder Spartenleiter bestimmten Termin schießen. Mit Abschluss des letzten Wettbewerb Tages muss die Disziplin abgeschlossen sein. Vor- oder Nachschießen ist nicht erlaubt.

- B 6.5 In der Altersklasse Schüler wird um den Jugendmarathonpokal geschossen. Zu absolvieren sind 60 Schuss in der Disziplin Luftgewehr/Luftpistole

- B 6.6 Ab der Altersklasse Jugend wird um den Marathonpokal geschossen. Zu absolvieren sind 120 Schuss in der Disziplin Luftgewehr/Luftpistole.

- B 6.7 Der Gewinner erhält den jeweiligen Wanderpokal für ein Jahr.



III. Ehrungsordnung

C 1 Vereinsmeister

- C 1.1 Die jeweiligen Vereinsmeister einer Wettkampfklasse ungeachtet der Teilnehmerzahl werden jährlich am Kameradschaftsabend besonders ausgezeichnet.
- C 1.2 Die Höhe oder der Wert der Auszeichnung richtet sich nach dem Beschluss des Gesamtausschusses.

C 2 Kreis-, Region-, Landes- oder Deutsche Meister

- C 2.1 Besonders ausgezeichnet werden alle Einzelschützen, die bei den unter C 2 genannten Meisterschaften einen Meistertitel erringen.
- C 2.2 Die Höhe oder der Wert der Auszeichnung richtet sich nach dem Beschluss des Gesamtausschusses. Als Untergrenze wird der Wert der Auszeichnung der Vereinsmeister festgesetzt.
- C 2.3 Sofern nicht andere Gründe widersprechen, erfolgt die Auszeichnung am Kameradschaftsabend.

C 3 Ehrennadel

- C 3.1 Für langjährige Mitgliedschaft werden Ehrennadeln verliehen. Sie tragen die Jahreszahl 25, 40, 50 Jahre und alle weiteren 10 Jahre.
- C 3.2 Die Verleihung erfolgt bei
- a) gebührenden Anlässen während des Jahres, oder
 - b) bei der nächstfolgenden Hauptversammlung des Jahres, in dem die 25-, 40- oder 50jährige usw. Mitgliedschaft vollendet wird.



C 4 Ehrenmitglied

- C 4.1 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben und
- a) mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, und
 - b) mindestens 70 Jahre alt sind.
- C 4.2 Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie ist bereits eingerahmt zu übergeben.
- C 4.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtausschusses.
- C 4.4 Die Verleihung folgt sinngemäß wie unter Abschnitt C 3.2

C 5 Ehrenvorstand

- C 5.1 Oberschützenmeister bzw. ehemalige, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenvorstand ernannt werden, wenn sie mindestens 60 Jahre alt sind.
- Der Gesamtausschuss kann abweichend von dieser Regelung Ehrungen beschließen – auch in Bezug auf andere Funktionäre.
- C 5.2 Die Abschnitte C 4.2 bis C 4.4 gelten sinngemäß für den Ehrenvorstand.

C 6 Ausschusstätigkeit

- C 6.1 Mitglieder, die 10 Jahre ohne Unterbrechung dem Gesamtausschuss angehören, werden mit einem Zinnkrug oder einem gleichwertigen Geschenk besonders geehrt.
- C 6.2 Mitglieder, die insgesamt 10 Jahre mit Unterbrechung dem Gesamtausschuss angehören, werden mit einem Bierseidel mit Zinndeckel oder einem gleichwertigen Geschenk besonders geehrt.
- C 6.3 Mitglieder, die mindestens 6 Jahre dem Schützenmeisteramt oder der Sportleitung (Funktionäre) angehören, werden beim Ausscheiden aus dem Funktionsamt mit einem Bierseidel mit Zinndeckel oder einem gleichwertigen Geschenk besonders geehrt.
- C 6.4 Eine nach C 6.3 erhaltene Ehrung schließt automatisch C 6.2 aus, nicht aber C 6.1.



- C 6.5 Scheiden Ausschussmitglieder, die bereits nach C 6.2 geehrt wurden, endgültig aus dem Gesamtausschuss aus, und ist mindestens eine weitere Amtsperiode seit der Ehrung vergangen, so ist beim Ausscheiden eine weitere Ehrung nach Maßgabe C 6.2 bzw. C 6.3 vorzunehmen. Bei späterer Wiederzugehörigkeit zum Ausschuss ist dies zu berücksichtigen.
- C 6.6 Scheiden Ausschussmitglieder, die bereits nach C 6.1 geehrt wurden, aus einer Funktionärstätigkeit oder ganz aus dem Ausschuss aus, so ist je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Ausschuss eine entsprechende Ehrung vorzunehmen (mind. Jedoch im Umfang von C 6.3).
- C 6.7 Mitglieder, die 20 oder mehr Jahre dem Gesamtausschuss angehören, werden mit einem dem Anlass gebührenden Geschenk besonders geehrt.

C 7 Geburtstage

- C 7.1 Zum 70. Geburtstag erhält jedes Mitglied ein Geschenk, ebenso alle weiteren 5 Jahre.

C 8 Verbands-Ehrungen

- C 8.1 Für Ehrungen auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene durch den Schützenverband bzw. Landessportbund können alle Ausschussmitglieder entsprechende Vorschläge an den Oberschützenmeister, seinen Stellvertreter oder an den Sportleiter machen. Die Entscheidung und der Endgültige Vorschlag liegt bei diesem Gremium.
- C 8.2 Ehrungsvorschläge, die den Oberschützenmeister betreffen, sind seinem Stellvertreter zu machen.

C 9 Beerdigungen

- C 9.1 Passive Mitglieder
- C 9.1.1 Die Teilnahme an Beerdigungen erfolgt im Normalfall ohne Schützenanzug.
- C 9.1.2 Anstelle einer Kranzspende kann den Hinterbliebenen ein Geldbetrag übergeben werden.
- C 9.2 Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, besonders verdiente Mitglieder



- C 9.2.1 Die Teilnahme an Beerdigungen dieser Personengruppen erfolgt grundsätzlich mit Schützenanzug und mit der Vereinsfahne. Ein Trauerkranz ist im Rahmen der üblichen Gepflogenheiten niederzulegen.
Ersatzweise kann auch ein Geldbetrag überreicht werden.
- C 9.2.2 Auf Wunsch der Hinterbliebenen übernimmt der Schützenverein die Ehrenwache, sofern nicht eine andere Personengruppe dies für sich beansprucht.
- C 9.2.3 In Zweifelsfällen entscheiden die Mitglieder des Schützenmeisteramtes kurzfristig.

C 10 Schluss Bestimmungen

- C 10.1 Abweichungen von dieser Ehrungsordnung sind nur in besonders dringenden Fällen möglich. Gegebenenfalls ist die Zustimmung des Gesamtausschusses vorher oder nachträglich einzuholen.